

# Allgemeine Reisebedingungen

**Sehr geehrter Reisegast,**

die folgenden Allgemeinen Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und legen die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen (dem Reiseteilnehmer) und uns (dem Reiseveranstalter). Bitte lesen Sie den folgenden Text sorgfältig durch.

**1. Abschluss des Reisevertrages**

1.1 Mit Ihrer schriftlichen, mündlichen oder durch andere Fernkommunikationsmittel zugestellten Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt durch unsere Annahme zustande, die keiner bestimmten Form bedarf. Bei elektronischen Buchungen bestätigen wir den Eingang der Buchung durch eine Eingangsbestätigung auf elektronischem Wege, die noch keine Annahme des Buchungsauftrages darstellt. Über den Vertragsschluss informieren wir Sie mit der Reisebestätigung, die wir Ihnen direkt oder über den Vermittler (z. B. ein Reisebüro) aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt ein neues Angebot von uns vor, das Sie innerhalb von 10 Tagen durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z. B. Leistung der Anzahlung) annehmen können. Der Vertrag kommt dann auf der Grundlage und mit dem Inhalt dieses neuen Angebots zustande.

1.2 Der Anmelder haftet für alle Vertragspflichten der von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Sonderleistungen (Einzelzimmer, Anschlussflüge, extra Ausflüge u. a.), zusätzliche Vereinbarungen und individuelle Abreden oder Zusicherungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie mit der Anmeldung gebucht und von uns ausdrücklich (i. d. R. . per Reisebestätigung) bestätigt worden sind.

1.4 Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von uns nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben, die über die Reiseausschreibung oder unsere Reisebestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

1.5 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von uns herausgegeben werden, sind für uns und unsere Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt unserer Leistungspflicht gemacht wurden.

**2. Bezahlung**

2.1 Nach Vertragsschluss und Erhalt der Reisebestätigung mit Sicherungsschein ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und in bar oder durch Überweisung zu zahlen. Die Restzahlung ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt fällig und zu zahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 7.1 abgesagt werden kann.

2.2 Werden fällige Zahlungen auf den Reisepreis vom Kunden teilweise oder vollständig trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung durch uns nicht geleistet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend der Rücktrittsentschädigung in Ziffer 5.2 zu verlangen.

2.3 Versicherungsprämien für eine Reiseversicherung (z. B. Reiseerücktrittskosten- oder Reiseabbruchversicherung, Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe, Reisegepäck-Versicherung) sind nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung fällig und in der Regel nach Vertragsschluss in voller Höhe unabhängig vom Reisepreis zu zahlen. Aufwendungen für das Besorgen von Visa (z. B. Visagebühren) werden, sobald Sie uns mit der Visabeantragung beauftragt haben, gesondert in Rechnung gestellt.

**3. Leistungen und Preise, Preisänderung vor Vertragsschluss**

3.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Beschreibungen in der Reiseausschreibung sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Werden auf Wunsch des Kunden individuelle Änderungen und Abreden bei einer Reise vorgenommen, so ergibt sich unsere Leistungsverpflichtung aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Reisebestätigung und den dort verbindlich aufgeführten Leistungen.

3.2 Die im Prospekt genannten Reisepreise sind für den Reiseveranstalter bindend. Wir können jedoch vor Vertragsschluss vom Prospekt abweichende Änderungen der Reisepreise erklären. Wir behalten uns ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafен- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung dieses Prospektes zu erklären. Ebenso behalten wir uns vor, eine Preis Anpassung zu erklären, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde wird vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hingewiesen.

**4. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss**

4.1 Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nachträglich eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafен- oder Flughafen-gebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den

Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreiseterrnin verlangt wird, ist unwirksam.

4.3 Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleitung oder des Reisepreises durch den Reiseveranstalter bei diesem geltend zu machen.

4.4 Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. Wir empfehlen jedoch dringend, sich ca. 48 Stunden vor der Abreise vor dem Hin- und Rückflug die genauen Flugzeiten bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder der Reiseleitung persönlich rückbestätigen zu lassen. Dies wird von einigen Fluggesellschaften darüber hinaus ausdrücklich verlangt.

**5. Rücktritt durch Kunden, Umbuchung**

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter gewöhnlich ersparten Aufwendungen und dessen, was er durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Der Reiseveranstalter kann diesen Anspruch konkret oder pauschalisiert berechnen. Er kann eine pauschalierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises, orientiert am Rücktrittszeitpunkt des Kunden im Verhältnis zum Reisebeginn, wie folgt verlangen:

A: Bei Standardpauschalreisen

- Rücktritt bis 30. Tag vor Reiseantritt 20 %
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 35 %
- vom 21. bis 14. Tag vor Reiseantritt 40 %
- vom 13. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50 %
- vom 6. bis 3. Tag vor Reiseantritt 80 %
- vom 2. Tag an bis zum Abreisetag oder bei Nichtantritt 90 %

B: Bei Schiffsreisen / Kreuzfahrten mit mindestens zwei Übernachtungen

- Rücktritt bis 30. Tag vor Reiseantritt 25 %
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 40 %
- vom 21. bis 14. Tag vor Reiseantritt 60 %
- vom 13. bis 5. Tag vor Reiseantritt 80 %
- vom 4. Tag an bis zum Abreisetag oder bei Nichtantritt 90 %

Es steht dem Reisenden stets frei, nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist. Wir behalten uns vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern und werden in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.

5.3 Ein rechtlicher Anspruch auf Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) besteht nicht. Werden Umbuchungen (z. B. geringfügige Änderungen des Reiseprogramms) dennoch auf Wunsch des Kunden vorgenommen, so sind diese nur bis zum 46. Tag vor Reiseantritt möglich. Für derartige Umbuchungen berechnen wir ein Umbuchungsentgelt von € 30,- je Umbuchungsvorgang. Es steht dem Reisenden frei, uns nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehend genannte Pauschale durch die Umbuchung entstanden ist. Ansonsten sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den Bedingungen des 5.1 und 5.2 sowie bei gleichzeitiger Neuanmeldung möglich.

**6. Nicht in Anspruch genomene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsge­mäß vom Reiseveranstalter angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen, die vom Reisenden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

**7. Rücktritt des Reiseveranstalters, Kündigung des Reiseveranstalters**

7.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (MTZ) vom Vertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseausschreibung die MTZ beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens vorgegangen sein muss, und er in der Reisebestätigung die MTZ und späteste Rücktrittsfrist nochmals deutlich angibt und dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens 28 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

7.2 Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sich sonst stark

vertragswidrig verhält, kann der Reiseveranstalter ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält er den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

**8. Kündigung des Vertrages wegen höherer Gewalt**

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

**9. Haftung und Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters**

9.1 Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis be­schränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen uns gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunden beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlustes von Reisegepäck gegeben sind.

9.2 Wir haften nicht für Angaben in von uns nicht hergestellten Prospekten von Leistungsträgern, z. B. Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte Dritter.

9.3 Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. fakultative Angebote örtlicher Agenturen und Veranstalter, zusätzliche Ausflüge, Führungen, Sportveranstaltungen, Sonderveranstaltungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind. Wir haften natürlich für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der gebuchten Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie dann, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch uns ursächlich geworden ist.

**10. Obliegenheiten des Reisenden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Reisenden, Mitwirkung des Reisenden**

10.1 Der Reisende hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. Partneragentur anzuzeigen und dort innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Ist eine örtliche Reiseleitung oder eine lokale Vertragsagentur nicht vorhanden oder nicht erreichbar, wendet sich der Reisende an den Reiseveranstalter (Kontaktadressen und Telefonnummern entnehmen Sie Ihren Reiseunterlagen). Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

10.2 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer vom Kunden für die Abhilfe zu setzenden, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag kündigen, wobei eine schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Reisenden bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

10.3 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht alle Zumutbare zu tun, um evtl. Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

10.4 Der Reisende ist persönlich für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort verantwortlich.

10.5 Der Reisende hat den Reiseveranstalter unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Hotelvouchер, Flugunterlagen) nicht innerhalb der ihm von uns mitgeteilten Zeiten erhält oder wenn die Unterlagen und Tickets bezüglich der Daten des Kunden falsch Angaben enthalten.

**11. Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen, Verjährung, Abtretungsverbot**

11.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur unter der unten stehenden Adresse des Reiseveranstalters erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind unabhängig

hiervon für die Geltendmachung von Schadensersatz nach internationalen Übereinkommen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter gegenüber anzuzeigen, für die Geltendmachung von reisevertraglichen Gewährleistungsansprüchen ebenfalls innerhalb der vorgenannten Monatsfrist.

11.2 Reisevertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des Kunden weder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters noch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters des Veranstalters beruht. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11.3 Reiseleiter oder Agenturen und Reisebüros sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

11.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

**12. Versicherungen**

12.1 Sicherungseingeeber (Insolvenzversicherer) für den Reiseveranstalter ist die R+V Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Durch den Sicherungsschein sind sämtliche Kundengelder nach § 651k BCG gegen Insolvenz abgesichert.

12.2 Der Reiseteilnehmer kann über den Reiseveranstalter eine Reiseerücktrittskostenversicherung bei der HanseMerkur Krankenversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg abschließen. Ansprüche aus einem solchen Versicherungsvertrag kann nur der Reiseteilnehmer gegen den Versicherer verfolgen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie einer auch im Ausland gültigen Krankenversicherung.

**13. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Reise Dokumente**

13.1 Der Reiseveranstalter informiert Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Der Reisende ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitreisenden, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften von Wichtigkeit sind, zu offenbaren. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

13.2 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, der Reiseveranstalter hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht oder schlecht erfüllt. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten.

13.3 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reiseidokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Hat der Kunde uns beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visum zu beantragen, so haften wir nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur, sofern wir gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet haben. Grundsätzlich werden Visa von uns nur für einzelne Reiseteilnehmer beantragt. Sollten Sie eine vorgezogene Beantragung wünschen, so muss diese mit uns abgestimmt werden und ist nicht in jedem Fall möglich. Reiseunterlagen können bei uns abgeholt werden. Der Versand von Reiseunterlagen erfolgt ohne besondere Vereinbarung unver sichert auf Risiko und Wunsch des Kunden. Wünschen Sie eine besondere Art und Weise des Versandes von Reiseunterlagen, Visa oder von Pässen (z. B. versicherte Übersendung, Expresslieferung), so tragen Sie nach vorheriger Information über die anfallenden Kosten diese gesondert.

13.4 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie sich selbst über den in Ziffer 13.1 genannten Umfang unserer Informationen hinaus Informationen über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig einholen sollten. Ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden dazu, ob Ihre physische Konstitution die Teilnahme an der Reise erlaubt. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinnern (z. B. Internetseite des Bernhard-Nocht-Institutes für Tropenmedizin in Hamburg), reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

**14. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages mit dem Kunden und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. Der Reiseveranstalter hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an Info@ChinaTours.de können Sie der Nutzung oder Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht.

**15. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**
Der Reiseveranstalter ist gemäß EU-Verordnung Nr. 2111/2005 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu unterrichten. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so muss der Reise-veranstalter diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Wechselt die dem Kunden als ausführendes Luftfahrtunternehmen genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren und unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List (Schwarze Liste) der EU ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\_de.htm und auf der Internetseite des Reiseveranstalters einsehbar.

**16. Schlussbestimmungen**

16.1 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten alle übrigen Bedingungen weiterhin ihre Gültigkeit, und die Wirksamkeit des Reisevertrages wird dadurch nicht beeinträchtigt.

16.2 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Reiseveranstalter kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Reisende Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Ein Reiseveranstalter in der chinesischen Provinz Sichuan

**Ergänzende Teilnahmebedingungen:**
Für die Reisen „New Silk Road Klassiker Tibet“, „Moderne Seidenstraße“, „Motorradabenteuer bis ans Ende der Welt“, „In modernen Fahrzeugen nach China“ und „Seidenstraße und Transsibirische Young & Fresh“ (Reisen auf Seiten 12–15, 20–27) gelten die folgenden **Änderungen unserer im Übrigen geltenden Allgemeinen Reisebedingungen**.

**zu 5.2:**

Die unter Buchstabe B aufgeführten Stornobedingungen finden für die oben genannten Reisen Anwendung.

**zu 7.1:**

Als spätmöglichstes Rücktrittsdatum gilt abweichend zu den ARB das Datum des Nennungsschlusses jeder Reise, ersichtlich im Feld Infos der jeweiligen Reise.

**zu 9: ergänzend 9.4**

Dem Reiseteilnehmer ist bewusst, dass Reisen mit eigenen Fortbewegungsmitteln unvorhersehbare Risiken bergen. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung für einen fahrzeugtechnisch bedingten Abbruch der Reise. Im Falle eines Totalausfalls eines Fahrzeuges ist der Teilnehmer selbst für den Rücktransport nach Europa oder alternativ für den Transport bis zum Verschiffungsort punktlich zum Verschiffungstermin und die dafür anfallenden Kosten verantwortlich. Vorausbezahlte Reisekosten für die gesamte Reise können nicht erstattet werden.

**zu 10: ergänzend 10.6**

Der Reiseteilnehmer ist für den technischen Zustand seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Ihm ist bekannt, dass der Straßenzustand der Strecken teilweise schwierig zu befahren ist (Piste, Schlaglöcher, Spurrillen). Entsprechend muss mit erhöhter Aufmerksamkeit sowie angepasster Geschwindigkeit gefahren werden, um Schäden an den Fahrzeugen zu vermeiden.

**ergänzend 10.7**

Die Reisen „New Silk Road Klassiker Tibet“ (Seiten 26–27), „Seidenstraße und Transsibirische Young & Fresh“ (Seiten 24 – 25) sowie „Motorradabenteuer bis ans Ende der Welt“ (Seiten 12–13), werden von einem Mechaniker begleitet. Dieser repariert auftretende Defekte gegen ein fixes, stündliches Entgelt in Höhe von € 35,-. Dieses ist direkt vor Ort an den Mechaniker zu zahlen.

**ergänzend 10.8**

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet an seinem Fahrzeug Platz für Nummern- und Sponsorenaufkleber in einem vertraglichen Maße frei zu halten.

**zu 12: ergänzend 12.3**

Weiterhin ist der Reiseteilnehmer selbst für den Abschluss einer Versicherung für sich, sein Fahrzeug und für alle Mitfahrer verantwortlich.

**ergänzend 12.4**

Haftungsverzichtserklärung für die Reisetteile der oben aufgeführten Auto- und Motorradreisen mit Selbstfahrcharakter

Unabhängig von den Reisebedingungen für weitere Reiseleistungen wird für die Reisetteile, in welchen der Teilnehmer selbst fährt oder bei einem Selbstfahrer mitfährt, folgendes vereinbart:

Mit der Anmeldung (Nennung) verzichtet der Reiseteilnehmer auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die ihm im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Selbstfahrerreise entstehen, und zwar gegenüber dem Veranstalter (China Tours) und allen von ihm mit der Organisation beauftragten natürlichen und nichtnatürlichen Personen und Gesellschaften, Helfern, sowie den Sponsorenpartnern des Veranstalters, den Mitarbeitern und Vertretern aller vorbezeichneten Personen und Gesellschaften und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

## 自驾游ROLLENDE REISEN

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

**zu 13.3:**

Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen des notwendigen Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung) und internationalen Führerscheins und muss selbst darauf achten, dass diese Dokumente eine für die Reise ausreichende Gültigkeit besitzen.

**zu 13.4:**

Der Reisende versichert, keine physischen oder psychischen Leiden zu haben, welche seine Teilnahme beeinträchtigen könnten, selbst bei extremen Wetterbedingungen sowie schlechten Straßenverhältnissen.

Ein Reiseveranstalter in der chinesischen Provinz Sichuan

**Ergänzende Teilnahmebedingungen:**
Für die Reise „East Coast Blues“ (Reise auf Seite 32–33) und „Southern Rhapsody“ (Reise auf Seite 34–35) gelten die folgenden **Äbänderungen unserer im Übrigen geltenden Allgemeinen Reisebedingungen**.

**zu 2.1 und ff:**

Als Reiseantritt gilt die Inanspruchnahme der ersten Teilleistung der Reise, insbesondere die Verschiffung der Fahrzeuge nach China, welche 6 Wochen vor der Abreise der Reiseteilnehmer (Termine der Reise unter Termine & Preise, Seiten 33 respektive 35) erfolgt.

**zu 7.1:**

Als spätmöglichstes Rücktrittsdatum gilt abweichend zu den AGBs das Datum des Nennungsschlusses der Reise, ersichtlich im Feld Infos der Reise.

**zu 9: ergänzend 9.4**

Dem Reiseteilnehmer ist bewusst, dass Reisen mit eigenen Fortbewegungsmitteln unvorhersehbare Risiken bergen. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung für einen fahrzeugtechnisch bedingten Abbruch der Reise. Im Falle eines Totalausfalls eines Fahrzeuges ist der Teilnehmer selbst für den Transport bis zum Verschiffungsort punktlich zum Verschiffungstermin und die dafür anfallenden Kosten verantwortlich. Vorausbezahlte Reisekosten für die gesamte Reise können nicht erstattet werden.

**zu 10: ergänzend 10.6**

Der Reiseteilnehmer ist für den technischen Zustand seines Motorrades selbst verantwortlich. Ebenso muss er die Geschwindigkeit den Verkehrsbedingungen anpassen, um Schäden an den Fahrzeugen zu vermeiden.

**zu 12: ergänzend 12.3**

Weiterhin ist der Reiseteilnehmer selbst für den Abschluss einer Versicherung für sich, sein Motorrad und für seinen Mitfahrer verantwortlich. Mit Ausnahme der Veranstalterhaftpflicht, die auch für Schäden an Dritten durch Fahrzeuge der Teilnehmer aufkommt, sind der Veranstalter und deren Vertreter von jeglicher Haftung im Schadensfall entbunden.

**ergänzend 12.4**

Haftungsverzichtserklärung für die Reisetteile der oben aufgeführten Motorradreise mit Selbstfahrcharakter

Unabhängig von den Reisebedingungen für weitere Reiseleistungen wird für die Reisetteile, in welchen der Teilnehmer selbst fährt oder bei einem Selbstfahrer mitfährt folgendes vereinbart:

Mit der Anmeldung (Nennung) verzichtet der Reiseteilnehmer auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die ihm im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Selbstfahrerreise entstehen, und zwar gegenüber dem Veranstalter (China Tours) und allen von ihm mit der Organisation beauftragten natürlichen und nichtnatürlichen Personen und Gesellschaften, Helfern, sowie den Sponsorenpartnern des Veranstalters, den Mitarbeitern und Vertretern aller vorbezeichneten Personen und Gesellschaften und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

**zu 13.3:**

Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen des notwendigen Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung) und internationalen Führerscheins und muss selbst darauf achten, dass diese Dokumente eine für die Reise ausreichende Gültigkeit besitzen.

**Veranstalter**

**China Tours Hamburg CTH GmbH**
Wandsbeker Allee 72, 22041 Hamburg
Amtsgericht Hamburg, HRB 69533
Umsatzsteuer-ID gem. § 27a UStG: DE199093224
Geschäftsführer: Liu Guosheng

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung

Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung:
Generali-Versicherung AG, 81731 München,
räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit

Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung (siehe 16.2).

Text, Bilder, Grafiken und ARB unterliegen dem Schutz des Urheberrechtes und anderer Schutzgesetze. Alle Rechte vorbehalten.